Beschluss des Regierungsrathes

betreffend

die Entschädigungen der amtlichen Impfärzte.

(Vom 8. August 1889.)

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Sanitätswesens,

beschliesst:

I. Die Entschädigungen der amtlichen Impfärzte werden, in Abänderung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung betr. die Schutzpockenimpfung vom 14. August 1883 (§ 17), festgesetzt wie folgt:

a) Für die Impftouren der amtlichen Aerzte werden folgende Entschädigungen festgesetzt:

20 Franken für einen ganzen Tag;
10 „ „ „ halben „
5 „ „ „ viertels „

b) Ferner werden vergütet die Kosten für Extra-Fuhrwerke, Post- und Eisenbahnfahrten; jedoch soll die Gesammt-Entschädigung für den einzelnen Tag 50 Franken nicht übersteigen.

c) Wenn in einer Impftour nicht mehr als 8 Kinder geimpft werden, so ist die Revisionstour zu unterlassen und es sollen die amtlichen Aerzte sich über den Erfolg der Impfungen nur schriftlich Bericht erstatten lassen.

II. Mittheilung an die Direktion des Sanitätswesens für sich und zu Handen der amtlichen Aerzte.

Zürich, den 8. August 1889.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber,
Stüssi.